

tern suchen muß, wo sie aus der Allgemeinen Literatur-Zeitung von 1788 abgedruckt worden sind. Wir wollen darüber hinwegsehen, daß wir in den „Gesamt-Ausgaben“ Schiller's Bearbeitung des Goethe'schen „Egmont“, Schiller's Bearbeitung des „Dithello“ vermissen, und daß wir um beides kennen zu lernen, Hrn. v. Cotta eigens für jenen „Egmont“, den er einzeln verlegte, bezahlen und uns an den Hrn. Senator Culemann in Hannover wenden müssen, der die Handschrift jenes Dithello besitzt. Weniger gleichgültig aber ist es, daß wir nicht einmal die von Hoffmeister und Boas herausgegebenen, und nach diesen als zuverlässig von Schiller herrührenden Nachträge zu den Gedichten in der „Gesamt-Ausgabe“ finden: daß wir von Pontius zu Pilatus laufen müssen, um zu erfahren, wie die ursprünglichen Entwürfe und Bearbeitungen der „Räuber“, des „Don Carlos“, des „Wallenstein“ beschaffen gewesen.

Warum hat die J. G. Cotta'sche Buchhandlung die im Jahre 1801 im Hinblick auf die damaligen Weltereignisse von Schiller gedichtete Strophe zum Wallenstein'schen Reiterliede nicht wenigstens in die jüngsten „Gesamt-Ausgaben“ aufgenommen? Die Strophe lautet:

„Auf des Degens Spitze die Welt jetzt liegt,
Drum froh, wer den Degen jetzt führt,
Und bleibet nur wacker zusammengefügt,
Ihr zwinget das Glück und regieret.
Es sitzt keine Krone so fest, so hoch,
Der muthige Springer erreicht sie doch.“

Warum endlich ist die interessante Neuigkeit, ein Fragment des Entwurfs zum zweiten Theil der „Räuber“: „Die Braut in Trauer, oder zweiter Theil der „Räuber“. Eine Tragödie in fünf Acten“, von Schiller's eigener Hand geschrieben, und wie der um die Textverbesserung der Werke Schiller's hochverdiente Professor Joachim Meyer mittheilt, im Jahre 1856 von Freiherrn Georg v. Cotta erworben, bis zur Stunde noch im Archiv zurückgehalten worden?

Auf alle diese Fragen gibt es nur Eine Antwort: Verträge sind es, die solche Vorgänge und Unterlassungen möglich gemacht, Verträge aus den Tagen, als deutschen Regierungen die Wirkungen Schiller's als unheilvolle vorkommen mußten.

Es ist in der That hohe Zeit, daß der Bundesbeschluß vom 6. November 1856, wonach am 10. November 1867 das Privilegium für Goethe und Schiller, Herder und Wieland aufhört, in ungeschwächter Kraft bleibe. Ihre Werke gehören dem ganzen deutschen Volke an, und Hr. v. Cotta hat nicht die Berechtigung dazu, zum Nachtheile desselben auch über 1867 hinaus, dieselben als seine Waare behandeln zu dürfen. (Bosfische Zeitung.)

Gesetzentwurf die Abänderung des preussischen Pressgesetzes betreffend.

Berlin, 10. Nov. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses ist von dem Minister des Innern folgender „Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung von Pressvergehen“ eingebracht worden:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen unter Zustimmung des Landtages unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Auf Verbot des ferneren Erscheinens einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift kann von dem zuständigen Richter erkannt werden, wenn wegen eines durch den Inhalt der Zeitung oder Zeitschrift begangenen Verbrechens zum ersten Male oder wegen eines solchen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male begangenen Verbrechens eine Verurtheilung erfolgt; es muß dagegen auf Verbot des ferneren Erscheinens erkannt werden, wenn wegen eines durch den Inhalt der Zeitung oder Zeitschrift innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male begangenen Verbrechens oder wegen eines solchen innerhalb desselben Zeitraums zum dritten Male begangenen Verbrechens oder Verbrechens eine Verurtheilung erfolgt. Die öffentliche

Bekanntmachung des rechtskräftig erkannten Verbots ist unverzüglich von Seiten des Untersuchungsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln von Seiten der Staatsanwaltschaft durch den „Staats-Anzeiger“ zu veranlassen.

§. 2. Wenn sich aus öffentlichen Ankündigungen oder aus anderen notorischen Thatsachen ergibt, daß eine nach §. 1. verbotene Zeitung oder Zeitschrift unter demselben oder einem anderen Namen anderweit fortgesetzt werden soll, so steht dem Minister des Innern die Befugniß zu, dieses Unternehmen zu verbieten. Die öffentliche Bekanntmachung des Verbots erfolgt seitens des Ministers des Innern auf die im §. 1. angegebene Weise.

§. 3. Wer einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird für jede so verkaufte, ausgestellte oder sonst gewerbsmäßig vertheilte oder verbreitete Nummer, jedes Heft oder Stück derselben mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts sonst verwirkten Strafen wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 4. Der §. 29. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 wird dahin abgeändert: Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7. und 24. nicht entspricht, wenn eine Druckschrift den gesetzlichen Vorschriften über die Presse zuwider veröffentlicht wird¹⁾, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 5. Der §. 37. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851²⁾ wird aufgehoben und der §. 34.³⁾ desselben dahin abgeändert: Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, in denen er nicht als Urheber strafbar erscheint, der Strafe der Theilnahme. Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert ist, solange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und solange der Erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Nur bei verhältnißlichen Ehrenkränkungen wird der Redacteur von Strafe frei, wenn er die strafbare Eigenschaft eines aufgenommenen Aufsages aus dessen Inhalt weder erkennen konnte, noch auch sonst gekannt und außerdem den Verfasser nachgewiesen hat.

§. 6. Der §. 35. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851⁴⁾

1) Diese durchschlossene Stelle bildet einen Zusatz zu dem sonst ganz unveränderten §. 29.

2) §. 37: Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Pressvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thalern, wenn ein Pressverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur . . . (gleichlautend wie oben in §. 5. bis zu) verbüßen hat.

3) Der Inhalt von §. 34. findet sich in dem ersten Sage des vorstehenden §. 5. genau wieder.

4) §. 35: Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Pressvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thalern, insofern sie aber ein Pressverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder